



DFS Deutsche Flugsicherung

NACHRICHTEN FÜR LUFTFAHRER

61. JAHRGANG

LANGEN, 27. JUNI 2013

NfL II 49 / 13

Umstellung bei der Herausgabe von Lufttüchtigkeitsanweisungen



Umstellung bei der Herausgabe von Lufttüchtigkeitsanweisungen

Aufgrund der Änderung des § 14 Abs. 2 der Betriebsordnung für Luftfahrtgerät (LuftBO) zum 01.03.2013 stellt das Luftfahrt-Bundesamt das Verfahren zur Herausgabe von Lufttüchtigkeitsanweisungen um.

a.) Gültigkeit von Lufttüchtigkeitsanweisungen der EASA in Deutschland

Mit Änderung der LuftBO zum 01.03.2013 sind gemäß § 14 Abs. 2 LuftBO Lufttüchtigkeitsanweisungen der Europäischen Agentur für Flugsicherheit direkt in der Bundesrepublik Deutschland gültig. Deshalb bedarf es nicht länger einer Umsetzung dieser Lufttüchtigkeitsanweisungen durch das Luftfahrt-Bundesamt. Aus diesem Grund stellt das Luftfahrt-Bundesamt zum 01. Juli 2013 die Übernahme von Lufttüchtigkeitsanweisungen der EASA über eine Deckblatt-LTA ein. Dies gilt auch für Lufttüchtigkeitsanweisungen von ausländischen Behörden, welche durch die EASA per Entscheidung Nr. 2/2003 vom 14.10.2003 automatisch übernommen werden.

Diese Regelung gilt sowohl für Luftfahrzeuge, welche unter den Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 fallen, als auch für Luftfahrzeuge, welche nicht unter den Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 fallen, wenn das durch die Lufttüchtigkeitsanweisung betroffene Luftfahrtgerät einem Muster entspricht, das durch die EASA zugelassen worden ist oder betreut wird.

Für alle anderen Luftfahrzeuge, für die das Luftfahrt-Bundesamt gemäß § 2 Abs. 1 der Verordnung zur Prüfung von Luftfahrtgerät (LuftGerPV) zuständig ist, gibt das Luftfahrt-Bundesamt die anwendbaren Lufttüchtigkeitsanweisungen auf Basis des § 14 Abs. 1 LuftBO heraus und veröffentlicht diese in den Nachrichten für Luftfahrer.

Das Luftfahrt-Bundesamt behält sich außerdem das Recht vor, im Falle eines Sicherheitsproblems auf Basis des Artikels 14 der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 Lufttüchtigkeitsanweisungen herauszugeben, die die Lufttüchtigkeitsanweisungen der EASA abändern oder ergänzen. Diese werden in den Nachrichten für Luftfahrer veröffentlicht.

Inhaltliche Fragen zu den Lufttüchtigkeitsanweisungen, die durch die EASA herausgegeben oder durch diese übernommen wurden, bitten wir direkt an die EASA zu richten.

b.) Veröffentlichung von Lufttüchtigkeitsanweisungen

Lufttüchtigkeitsanweisungen der EASA werden auf der Homepage der EASA unter <http://ad.easa.europa.eu/> veröffentlicht.

Um weiterhin eine lückenlose Information aller Luftfahrer sicherzustellen, macht das Luftfahrt-Bundesamt zusätzlich weiterhin die über § 14 Abs. 2 LuftBO direkt gültigen Lufttüchtigkeitsanweisungen der EASA in den Nachrichten für Luftfahrer (NfL) und im Internet unter www2.LBA.de/LTAs/ bekannt. Hierbei wird aus organisatorischen Gründen auch weiterhin eine LTA-Nummer für diese Lufttüchtigkeitsanweisungen vergeben. Dieser Service dient reinen Informationszwecken. Es handelt sich hierbei um keinen Verwaltungsakt im Sinne des § 35 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG). Rechtsmittel sind damit ausgeschlossen.

Dringende Lufttüchtigkeitsanweisungen (Emergency Airworthiness Directives) werden den Luftfahrzeughaltern weiterhin zusätzlich postalisch zugestellt. Bitte beachten Sie, dass eine reibungsfreie und schnelle Zustellung dieser Lufttüchtigkeitsanweisungen nur gewährleistet werden kann, wenn der Verkehrszulassung die aktuellen Adressdaten der Luftfahrzeughalter vorliegen.

Wir fordern deshalb alle Luftfahrzeughalter auf, kontinuierlich sicherzustellen, dass dem Luftfahrt-Bundesamt die aktuellen Halteradressen zu sämtlichen Luftfahrzeugen vorliegen. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass Halter deutsch registrierter Luftfahrzeuge, gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 3 Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO), zur Anzeige jeglicher Änderung ihrer Anschrift verpflichtet sind. Die Anzeige der Änderung der Halteranschrift erfolgt mit dem Formular LBA-Nr. 10 bei der Verkehrszulassung im Luftfahrt-Bundesamt. Es kann auch der Abdruck des Formulars im Anhang genutzt werden.

c.) Ausnahmegenehmigungen

Anträge auf Ausnahmegenehmigungen zu Lufttüchtigkeitsanweisungen sind postalisch oder per Fax an folgende Kontaktadresse beim Luftfahrt-Bundesamt zu richten:

Luftfahrt-Bundesamt
Sachgebiet T23
38144 Braunschweig

Fax: 0531-2355-5298

Bezieht sich der Antrag auf eine Änderung der technischen Umsetzung der angeordneten Maßnahme einer durch die EASA herausgegebenen oder übernommenen Lufttüchtigkeitsanweisung, so ist dem Antrag ein durch die EASA genehmigtes AMOC (Alternative Method of Compliance) beizufügen.

d.) Durchführung von Lufttüchtigkeitsanweisungen

Gemäß M.A.304 des Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 2042/2003 (Teil-M) dürfen Luftfahrzeuge nach dem in der Lufttüchtigkeitsanweisung angegebenen Termin nur in Betrieb genommen werden, wenn die angeordneten Maßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt worden sind.

Außerdem regelt M.A.201 die Verantwortlichkeiten für die fristgerechte Durchführung der Maßnahmen.

Wenn die Maßnahmen nicht fristgerecht durchgeführt worden sind, gilt das Luftfahrzeug als luftuntüchtig und darf nicht betrieben werden. Ein neues ARC (Airworthiness Review Certificate) darf in diesem Fall ebenfalls nicht ausgestellt werden.

Die Durchführung einer Lufttüchtigkeitsanweisung muss bescheinigt werden und in der Luftfahrzeugdokumentation nachvollziehbar dokumentiert sein.

e.) Status über den Stand der Lufttüchtigkeitsanweisungen

Die Luftfahrzeugdokumentation muss gemäß M.A.305 (d) eine Statusübersicht über den aktuellen Stand der Lufttüchtigkeitsanweisungen enthalten.

Hierin sind alle Lufttüchtigkeitsanweisungen bezogen auf das Flugzeugmuster, die Triebwerke, die Propeller und sämtliche anderen Komponenten aufzuführen, unabhängig davon, ob diese für das betreffende Luftfahrzeug anwendbar sind.

Eine festgestellte Nichtanwendbarkeit der Lufttüchtigkeitsanweisung (z.B. aufgrund eines Baureihen- oder Seriennummerabgleichs) ist in dieser Statusübersicht entsprechend zu vermerken. Ist die Lufttüchtigkeitsanweisung für das betreffende Luftfahrzeug anwendbar, dann ist die Erledigung unter Angabe des Datums und bei entsprechenden Fristvorgaben in der Lufttüchtigkeitsanweisung auch die korrespondierenden Betriebszeiten des Luftfahrzeuges zum Zeitpunkt der Erledigung mit anzugeben (z.B. Stunden, Landungen).

Die Luftfahrzeugdokumentation ist dem Luftfahrt-Bundesamt gemäß M.A.305 (f) auf Verlangen, z.B. im Rahmen einer ACAM-Überprüfung (Aircraft Continuing Airworthiness Monitoring), vorzulegen.

Für Luftfahrzeughalter, die sich vertraglich nicht an eine CAMO gebunden haben und die Führung der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit ihres Luftfahrzeugs selbst übernehmen, hat das Luftfahrt-Bundesamt auf der LBA-Homepage auf den Seiten zum Thema Lufttüchtigkeitsanweisungen ein Beispiel einer entsprechenden LTA-Übersicht, sowie Tipps zum Führen dieser Übersicht, als Empfehlung zur Verfügung gestellt.

Fragen zu Lufttüchtigkeitsanweisungen können per Email AD@lba.de an uns gerichtet werden.

Braunschweig, den 30.05.2013
Az. T23-20304-010/2013

Luftfahrt-Bundesamt
Im Auftrag

B u r l a g e

- Antrag auf Änderung der Luftfahrzeugrolle (§ 64 Abs. 5 LuftVG)
(Erforderliche Anlagen und weitere Hinweise, siehe Seite 4)
- Anzeige eines Halterwechsels (§ 11 Abs. 2 LuftVZO)

<input type="checkbox"/> Eigentumswechsel <input type="checkbox"/> Änderung der Rechtsform oder des Namens	Anschriftenänderung des <input type="checkbox"/> Eigentümers <input type="checkbox"/> Halters	<input type="checkbox"/> Halterwechsel
Kennzeichen: D -		Reg.-Blatt-Nr. (nur LBA)
Muster	Werknummer	
Hersteller	Baujahr	
(neuer) Eigentümer: <input type="checkbox"/> Einzeleigentümer <input type="checkbox"/> Firma <input type="checkbox"/> Verein <input type="checkbox"/> Eigentümergemeinschaft, GbR (siehe Seite 3)		
Familiennamen, Vereins- bzw. Firmenname:		
Vorname:		<input type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/> Frau
Staatsangehörigkeit: <input type="checkbox"/> deutsch		<input type="checkbox"/> andere Staatsbürgerschaft
Hausanschrift:		Postfachanschrift (nur für Vereine):
.....	
Straße / Hausnummer		Postfach-Nr.
.....
Postleitzahl Ort	Postleitzahl Ort	
Tel.-Nr.:(tagsüber):.....		Fax-Nr.:.....
E-mail:.....		
(neuer) Halter: (wenn mit Eigentümer identisch genügt: "wie Eigentümer")		
Familiennamen, Vereins- bzw. Firmenname:		
Vorname:		<input type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/> Frau
Staatsangehörigkeit: <input type="checkbox"/> deutsch		<input type="checkbox"/> andere Staatsbürgerschaft
Hausanschrift:		Postfachanschrift (nur für Vereine):
.....	
Straße / Hausnummer		Postfach-Nr.
.....
Postleitzahl Ort	Postleitzahl Ort	
Tel.-Nr.:(tagsüber):.....		Fax-Nr.:.....
E-mail:		
Regelmäßiger Standort des Luftfahrzeuges: (bei Ballonen nicht erforderlich)		
Flugplatz:		ICAO-Code:

D-.....

Nachweis des Eigentumserwerbs (nicht erforderlich bei „Änderung der Rechtsform“, „Anschriftenänderung“, „Halterwechsel“)

Hiermit erkläre ich, als in der Luftfahrzeugrolle bisher eingetragener Eigentümer, dass das auf der Vorderseite dieses Antrags näher bezeichnete Luftfahrzeug bisher in meinem uneingeschränkten Eigentum stand und dass das Eigentum uneingeschränkt auf den in diesem Antrag aufgeführten Eigentümer übergegangen ist.

Ich, der Erwerber, erkläre, dass das Eigentum an dem Luftfahrzeug uneingeschränkt auf mich übergegangen ist.

.....
Ort, Datum

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift u. ggf. Stempel des **Veräußerers*** (bisheriger Eigentümer). **Name/n zusätzlich in Druckschrift !**

* Eigentümergemeinschaften fügen bitte als Anlage -falls dieser Platz nicht ausreicht- eine gemeinsame Erklärung gleichen Inhalts mit den Unterschriften **aller** bisherigen Eigentümer bei.

.....
Unterschrift u. ggf. Stempel des **Erwerbers*** (neuer Eigentümer) **Name/n zusätzlich in Druckschrift !**

*Eigentümergemeinschaften siehe Seite 3

Es wird versichert, dass die Angaben in diesem Antrag und den beigefügten Anlagen nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht sind. Es ist bekannt, dass bei unvollständig ausgefüllten Anträgen und Anlagen oder fehlenden Anlagen (siehe hierzu auch Seite 4) der Antrag vom Luftfahrt-Bundesamt nicht entgegengenommen werden kann und an den Einsender zurückgesandt wird.

.....
Unterschrift des neuen Eigentümers, des/der Unterschriftsberechtigten,
bei Eigentümergemeinschaften Unterschrift des federführenden Eigentümers
oder einer bevollmächtigten Person

Erklärung zum Datenschutz

Auf Grund der Bestimmungen des § 64 Abs. 6 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) kann das Luftfahrt-Bundesamt Daten aus dem Luftfahrzeugregister nach § 64 Abs. 3 Nr. 1-3 LuftVG sowie Namen und Anschrift des Halters veröffentlichen, soweit die Zustimmung des Halters vorliegt.

Bitte geben Sie an, ob Sie mit der Veröffentlichung der Daten einverstanden sind.

Ja

.....
Unterschrift des Halters, des/der Unterschriftsberechtigten, bei
Haltergemeinschaften Unterschrift des federführenden Halters

Nur vom Luftfahrt-Bundesamt auszufüllen

Rechnungs-Nr.:

Nachnahme

Einschreiben

Abholer

.....
Datum

.....
Unterschriftszeichen

Eigentümergeinschaften

Miteigentümergeinschaft
(Eigentumsanteile in Bruchteilen angeben)

Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)
(Keine Angabe von Eigentumsanteilen)

Wir, die Erwerber, erklären, dass das Eigentum an dem Luftfahrzeug uneingeschränkt auf uns übergegangen ist. Wir bestätigen, dass wir deutsche Staatsangehörige bzw. Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder der eines anderen Vertragsstaates des Abkommens des Europäischen Wirtschaftsraumes sind.

Anmerkung: Bei mehr als 4 Eigentümern kann diese Aufstellung auf einem gesonderten Blatt fortgeführt werden!

1. Eigentümer (federführender Eigentümer)	<input type="checkbox"/> Herr	<input type="checkbox"/> Frau
Vorname:.....	Name:	
Straße/Hausnummer:.....		
Postleitzahl:.....	Ort:.....	
Tel-Nr. (tagsüber):.....	Fax-Nr.:.....	
E-mail:		
Staatsangehörigkeit:	<input type="checkbox"/> deutsch	<input type="checkbox"/> andere Staatsbürgerschaft
Eigentumsanteil:.....	
	Unterschrift	

2. Eigentümer	<input type="checkbox"/> Herr	<input type="checkbox"/> Frau
Vorname:.....	Name:.....	
Straße/Hausnummer:.....		
Postleitzahl:.....	Ort:.....	
Tel-Nr. (tagsüber):.....	Fax-Nr.:.....	
E-mail:		
Staatsangehörigkeit:	<input type="checkbox"/> deutsch	<input type="checkbox"/> andere Staatsbürgerschaft
Eigentumsanteil:.....	
	Unterschrift	

3. Eigentümer	<input type="checkbox"/> Herr	<input type="checkbox"/> Frau
Vorname:.....	Name:.....	
Straße/Hausnummer:		
Postleitzahl:	Ort:	
Tel-Nr. (tagsüber):	Fax-Nr.:	
E-mail:		
Staatsangehörigkeit:	<input type="checkbox"/> deutsch	<input type="checkbox"/> andere Staatsbürgerschaft
Eigentumsanteil:	
	Unterschrift	

4. Eigentümer	<input type="checkbox"/> Herr	<input type="checkbox"/> Frau
Vorname:	Name:	
Straße/Hausnummer:		
Postleitzahl:	Ort:	
Tel-Nr. (tagsüber):	Fax-Nr.:	
E-mail:		
Staatsangehörigkeit:	<input type="checkbox"/> deutsch	<input type="checkbox"/> andere Staatsbürgerschaft
Eigentumsanteil:	
	Unterschrift	

Hinweise zu Eigentumsänderungen (Umschreibungen) von Luftfahrzeugen

1) Übersicht über die bei Antragstellung benötigten Unterlagen:

- **alter Eintragungsschein** (Original) bei Eigentümerwechsel, Änderung der Rechtsform oder des Namens und Anschriftenänderung des Eigentümers
- **Kopie des Personalausweises** (Vor- und Rückseite) **oder Meldebescheinigung**
- **Zustellungs- und Empfangsbevollmächtigung** (Original) innerhalb der Bundesrepublik bei Wohnsitz bzw. Sitz der Firma außerhalb der Bundesrepublik Deutschland
- **neue Versicherungsbestätigung gemäß § 106 Abs. 1 LuftVZO** (Original) bei Halterwechsel

Hinweis: Ausländische EU-Bürger, -Vereine, -Firmen haben die Luftfunkstelle bei der **Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen** Elly-Beinhorn-Straße 2, 65760 Eschborn E-Mail: Esch4.Postfach@BNetzA.de anzumelden

2) Firmen, Einzelfirmen, Eigentümergemeinschaften inkl. GbR

I. Firmen

Zum Antrag ist zusätzlich:

- a) eine Kopie des Handelsregisterauszuges (bei ausländischen Firmen mit beglaubigter Übersetzung in die englische oder deutsche Sprache)
und
- b) eine von den **vertretungsberechtigten Organen der Gesellschaft unterschriebene Erklärung** abzugeben

Textbeispiel:

Unsere Firma ist im Handelsregister beim Amtsgericht unter Abt. Nr. mit folgender Bezeichnung eingetragen: *Name, Rechtsform, Sitz*. Es wird bestätigt, dass für die Firma die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz erfüllt sind. Die Kommanditisten (persönlich haftende Gesellschafter, Vertretungsberechtigten o.ä.) unserer Firma sind: *Vorname, Name, Anschrift, Staatsangehörigkeit, Anteilsprozente, Unterschriften*.

In Gründung befindliche Firmen können nicht in die Luftfahrzeugrolle eingetragen werden (§ 11 GmbHG!)

II. Einzelfirmen

Einzelfirmen können nur nach Vorlage eines Handelsregisterauszuges oder eines Gewerbescheines eingetragen werden. **Ohne** diese Nachweise kann nur ein Eintrag als Einzelperson erfolgen.

III. Vereine

Eine Eintragung in die Luftfahrzeugrolle kann nur bei Vorlage einer Kopie des **Vereinsregisterauszuges** (bei ausländischen Vereinen mit beglaubigter Übersetzung in die englische oder deutsche Sprache) erfolgen.

Fluggruppen bzw. Unterabteilungen innerhalb eines Vereins ohne eigenen Vereinsregisterauszug können nicht eingetragen werden!

Vor Antragstellung bitte unbedingt die bereits vorhandenen Eintragungsscheine aller Vereinsflugzeuge auf eine evtl. nicht mehr aktuelle Vereinsanschrift überprüfen und ggfs. für alle Luftfahrzeuge einen Antrag stellen!

IV. Eigentümergemeinschaften inkl. GbR

Als Eigentümergemeinschaften gelten Miteigentumsgemeinschaften, Gesellschaften des bürgerlichen Rechts und nicht rechtsfähige Vereine. Auf einer Liste (siehe Seite 3) sind alle Eigentümer -zuerst der federführende- mit jeweils Vor- und Zunamen, Anschrift und den jeweiligen Eigentumsanteilen einzutragen. Diese Liste und der Nachweis des Eigentümererwerbs müssen von **allen** Miteigentümern unterschrieben sein.

3) Bevollmächtigter Vertreter

Die Vollmacht ist im Original vorzulegen.

4) Eintragung von Pfandrechten

Pfandrechte an Luftfahrzeugen werden nicht in die Luftfahrzeugrolle, sondern in das Pfandrechtsregister beim Amtsgericht Braunschweig eingetragen. Um nach erfolgtem Eigentumswechsel gem. § 90 LuftfzRG den neuen Eigentümer in das Register eintragen zu können, bedarf es vorab nach § 82 LuftfzRG der schriftlichen Zustimmung des Voreigentümers. Hierzu bitten wir den in NFL II-76/95 veröffentlichten Vordruck, vollständig ausgefüllt, den Unterlagen beizufügen oder dem Amtsgericht Braunschweig direkt zuzusenden. Anschrift: Amtsgericht Braunschweig, Postfach 32 31, 38022 Braunschweig, Tel.-Nr.: 0531/488-0, Fax-Nr.: 0531/488-2496

Luftfahrt-Bundesamt
38144 Braunschweig

Besuche sind nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich!

Telefonische Sprechzeiten der Verkehrszulassung:

Mo. bis Fr. 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Tel.-Nr. : 0531-2355-0

Fax-Nr. : 0531-2355-5497 oder -5498 (Fax-Nrn. des Referates Verkehrszulassung)